# Gemeinde Simplon



# BERIESELUNGS-REGLEMENT

# Berieselungsreglement der GEMEINDE SIMPLON

#### Art. 1

# Aufsichtsbehörde und Geltungsbereich

- 1 Die Berieselungsanlage ist ein Betriebszweig der Gemeinde.
  - Die Bewirtschafter leisten einen Beitrag an die Betriebs- und Unterhaltskosten. Falls der Boden nicht bewirtschaftet wird, leistet der Eigentümer einen Beitrag an die Betriebs- und Unterhaltskosten.
- 2 Der Gemeinderat ernennt für die jeweiligen Gebiete Verantwortliche aus dem Kreis der Bewirtschafter, welche bestimmte Aufgaben zugeteilt bekommen.
- 3 Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet.

#### Art. 2

#### Berieselungsturnus

- 1 Der Berieselungsturnus wird mittels separatem Berieselungsplan für jedes Gebiet geregelt und ist einzuhalten.
- 2 Turnusabtausch ist nur innerhalb des gleichen Stranges gestattet. Dies darf aber nur im Einverständnis mit den beteiligten Bewirtschaftern des gleichen Hauptstockes erfolgen.
- 3 Bei ausserordentlichen Notlagen (Wassermangel, grössere Betriebsstörungen usw.) kann der Gemeinderat einen Spezialturnus vorschreiben.

## Art. 3

#### **Betriebsdauer**

- 1 Die Berieselungsanlage wird im Normalfall Ende Mai in Betrieb genommen.
- 2 Die Inbetriebnahme kann jedoch je nach Witterung, Frostgefahr oder wegen Reparaturarbeiten auf Anordnung des Gemeinderates auf eine begrenzte Zeit verschoben werden.

- 3 Die Anlage wird Ende September ausser Betrieb gesetzt. Je nach Witterung oder bei Frostgefahr kann dieser Zeitpunkt auch verschoben werden.
- 4 Tränkewasser sowie Wasser zum Güllen wird nur solange über die Berieselungsanlage abgegeben, als keine Frostgefahr für die Anlage besteht, aber in dem in den Artikeln 3.1 sowie 3.3 begrenzten Zeitraum.

#### Art. 4

#### Betrieb der Anlage

- Die Zeit von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr gilt als Nachtwasser; während dieser Zeit ist kein Regner-Einsatz vorgesehen. Diese Zeiten stehen in erster Linie zur Verfügung, um Ausfälle abzudecken. Anrecht auf Nachtwasser haben diejenigen Stöcke, welchen an diesem Tag Wasser zugeteilt ist.
- Wassermangel und Betriebsstörungen sind sofort dem Verantwortlichen zu melden.
- 3 An die Entleerungen des Beregnungsnetzes darf grundsätzlich nicht angeschlossen werden. In speziellen Fällen ist ein Gesuch an die Gemeinde zu stellen.
- 4 Der Schieber am Hauptstock muss, zur Vermeidung von unnötigem Verschleiss, immer vollständig geöffnet oder geschlossen sein. Als Hauptstock gilt der im Beregnungsplan eingetragene mit einer Nummer versehene Stock.
- 5 Der Benutzer ist in jedem Fall dafür verantwortlich, dass der Hydrant nach Ablauf der eingeteilten Zeit geschlossen wird.
- 6 Der Zugang zu den Stöcken ist den Benützern der Anlage jederzeit gewährleistet.

#### Art. 5

#### **Feuerschutz und Wasserunterbruch**

1 Bei Feueralarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen zur Verfügung. Das Beregnen des Kulturlandes wird unterbrochen.

- 2 Der Beregnungsturnus läuft nach Plan weiter, sobald hierfür das Wasser wieder freigegeben wird. Dies gilt auch wenn das Beregnen infolge Wassermangel, Leitungsbruch etc. unterbrochen wird.
- 3 Der Bewirtschafter finanziellen oder der Eigentümer kann keinen Schadenersatz fordern. Hingegen kann für verlorengegangene Beregnungsstunden Nachtwasser beansprucht werden.

#### Art. 6

#### **Unterhalt und Verantwortlichkeit**

- 1 Verantwortlich für das Berieselungsnetz unter Aufsicht des Gemeinderates sind die jeweils dafür bestimmten Verantwortlichen.
- 2 Diese Verantwortlichen sind für folgende Arbeiten zuständig:
  - Inbetriebsetzung der Anlage
  - Unterhalt der Anlage
  - Überwachung des Turnus und Anzeige von Fehlbaren
  - Ausserbetriebsetzung und Entleerung der Anlage
  - Organisation: der Leerung der Entsander;
    - der Reparatur defekter Schieber und Leitungen;
    - der Entfernung der abnehmbaren Stöcke
- Der Bewirtschafter ist unter Anordnung des Wasservogtes verpflichtet, jedes Frühjahr die Wässerwasserleiten des Berieselungsnetzes sowie die Wässerleiten, welche erhalten werden, instand zu stellen. Auch derjenige ist verpflichtet, die Wässerleite zu machen der das Berieselungswasser nicht mehr nützt. Betreffend Alter gelten die gleichen Bestimmungen wie für den "gemeinen Tag". Ebenso die Strafen. Die Bussen sind zu verwenden für den Unterhalt der Berieselungsanlage.
- 4 Der Bewirtschafter ist zuständig für die Montage bzw. Demontage und das Versorgen der abnehmbaren Stöcke, die in der von ihm bewirtschafteten Parzelle stehen.
- 5 Für Beschädigungen an der Beregnungsanlage ist der Schuldbare haftbar.
- 6 Mit der Inbetriebnahme des Regners haftet der Bewirtschafter für allfällige Schäden an Gebäuden und Kulturen sowie auch für Folgeschäden bei Berieseln der Nationalstrasse und Kantonsstrasse.

7 Leitungsversetzungen infolge baulicher Massnahmen müssen schriftlich und frühzeitig der Gemeinde gemeldet werden.

#### Art. 7

## Anschluss an bestehende Leitungen

- Jeder Eigentümer ist verpflichtet, andere, im Bereich seiner Parzelle liegende Eigentümer anschliessen zu lassen.
- 2 Jeder Anschluss muss fachmännisch aufgeführt werden und darf nur an den vorgesehenen Stellen erfolgen. Die Gemeinde schreibt vor, wie der Anschluss zu erfolgen hat.
- Jeder Anschluss am Berieselungsnetz erfordert die Bewilligung der Gemeinde. Die Kosten gehen voll zu Lasten der Eigentümer.
- 4 Ferner wird eine vom Gemeinderat festgelegte einmalige Anschlussgebühr erhoben, welche sich auf die Fläche der anzuschliessenden Parzelle bezieht.

#### Art. 8

#### Kostenverteilung

- 1 Unterhalts- und Betriebskosten (Versicherung, Entschädigung an Verantwortliche usw.) werden auf die entsprechenden Flächen verteilt.
- 2 Als Fläche ist die Zoneneinteilung der Berieselung massgebend.
- 3 Einmal festgelegte Flächen bleiben voll zahlungspflichtig, auch wenn diese nicht berieselt werden.
- 4 Wechselt der Bewirtschafter, ist dies der Gemeindeverwaltung zu melden. Unterbleibt dies, ist der bisherige Bewirtschafter voll zahlungspflichtig.
- Das Inkasso der anfallenden Kosten durch die Gemeindeverwaltung erfolgt jährlich. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen.
- 6 Die jährliche Benützungsgebühr wird anhand der anfallenden Betriebs- und Unterhaltskosten berechnet.

#### Art. 9

#### Straf- und Schlussbestimmungen

- Wer gegen die Bestimmungen diese Reglementes verstösst, kann durch die Gemeinde mit einer Busse bestraft werden.
- 2 Durch Beschluss des Gemeinderates kann der Fehlbare mit einer Busse von Fr. 50-- bis Fr. 1000.-- bestraft werden.
- 3 Die Bussgelder sind für den Unterhalt der Berieselungsanlage zu verwenden.
- 4 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Anlagebenützer und den Verantwortlichen über die Anwendung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat. Das Verfahren gegen Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderats richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege. Gegen Verfügung und Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Staatsrat Beschwerde geführt werden.
- Vorkommnisse, die in diesem Reglement nicht umschrieben sind, obliegen dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und dem Obligationenrecht (OR).
- 6 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Wasserrechte aufgehoben.
- Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung und Homologation durch den Staatsrat rückwirkend auf den 31.12.1994 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 09. November 1994

Der Präsident: Leopold Zenklusen Der Schreiber: Josef Escher

Genehmigt an der Urversammlung vom 31. Dezember 1994

Der Präsident: Leopold Zenklusen Der Schreiber: Josef Escher

Homologiert vom Staatsrat am 29. März 1995.